

Entwurf Entsprechungserklärung nach § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN Aktiengesellschaft (MEDICLIN AG) erklären, dass im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechungserklärung im März 2020 der Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeiger, mit den nachfolgend genannten Ausnahmen den Empfehlungen des DCGK entsprochen wurde und wird:

Empfehlung C.14 DCGK

Gemäß Empfehlung C.14 soll neben spezifischen Empfehlungen bei Aufsichtsratswahlen – die MEDICLIN vollumfänglich erfüllt – der Lebenslauf aller Aufsichtsratsmitglieder einschließlich einer Übersicht über wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Die Gesellschaft hatte Letzteres bislang nicht gemacht und in ihren bisherigen Entsprechungserklärungen hierzu dementsprechend eine Abweichung erklärt. Die Gesellschaft wird dies aber mit Abgabe dieser Erklärung nun tun und der Empfehlung mithin in Zukunft entsprechen.

Empfehlung D.1 DCGK

Gemäß der Empfehlung D.1 soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.

Der Aufsichtsrat der MEDICLIN AG hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in welcher er weitere Regelungen betreffend die Wahrnehmung der ihm nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben getroffen hat. Er sieht allerdings keinen Mehrwert darin, diese Geschäftsordnung auf der Webseite des Unternehmens zu veröffentlichen, da bereits der Bericht des Aufsichtsrats Angaben zur Aufsichtsratsarbeit im vergangenen Geschäftsjahr enthält. Ohnehin sind Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats bereits per Gesetz bzw. in der Satzung weitgehend geregelt. Deshalb wird dieser Empfehlung des DCGK nicht entsprochen.

Empfehlungen G.1 bis G.16 DCGK

Die Empfehlungen G.1 bis G.16 enthalten ausführliche Regelungen betreffend die Vergütung des Vorstands. Die Grundsätze und Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands in Abschnitt G. des Kodex sind weitgehend neu gefasst worden. Hier galt es insbesondere, die neuen gesetzlichen Vorgaben des ARUG II zu berücksichtigen. Änderungen des Kodex müssen nicht in laufenden Vorstandsverträgen berücksichtigt werden. Soweit den Empfehlungen dieses Abschnitts gefolgt wird, sind damit verbundene Änderungen bestehender Anstellungsverträge erst bei deren Verlängerung nach Inkrafttreten der Neufassung des Kodex erforderlich.

Der Aufsichtsrat wird vor diesem Hintergrund eine Entscheidung über die Befolgung der Empfehlungen G.1 bis G.16 in den Vorstandsverträgen treffen. Daher wird an dieser Stelle höchst vorsorglich eine Abweichung von diesen Empfehlungen erklärt.

Was die bisherige Offenlegung der Vorstandsvergütung anbelangt, so erfolgt diese nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des sogenannten Opting-Out-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Mai 2016. Danach unterblieb in Übereinstimmung mit § 286 Abs. 5 Satz 1 HGB und § 314 Abs. 3 Satz 1 HGB in der gemäß Art. 83 Abs. 1 EGHGB jeweils noch maßgeblichen Fassung die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 (einschließlich) aufzustellen sind.

Analog zur derzeit noch gültigen Darstellungsweise in Bezug auf die Veröffentlichung der Vorstandsvergütung wird die Aufsichtsratsvergütung im Lagebericht der Gesellschaft ebenfalls als Gesamtbetrag veröffentlicht. Die gegenwärtig geltenden Vergütungsregeln für die Aufsichtsratsmitglieder und die Vergütungshöhe wurden durch die Hauptversammlung am 26. Mai 2010 unter Berücksichtigung der Empfehlung des DCGK in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beschlossen. Sie sind in der Satzung der Gesellschaft (§12 Vergütung) detailliert geregelt und transparent dargestellt.

Empfehlung G.4 DCGK (vormals Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK)

Gemäß Empfehlung G.4 soll der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die unternehmensinterne Vergütungsstruktur. Nach der Überzeugung des Aufsichtsrats ist jedoch das vom DCGK empfohlene formale Vorgehen nicht erforderlich, weil es zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität führt. Deshalb wird eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

Empfehlung G.18 DCGK (vormals Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 DCGK)

Gemäß der Empfehlung G.18 Satz 1 soll die Vergütung des Aufsichtsrats in einer Festvergütung bestehen. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern dennoch eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie gemäß der Empfehlung G.18 Satz 2 auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung eine mit einem Cap versehene variable Vergütung für jedes Prozent Dividende, das über einen Prozentsatz von 4 %, berechnet auf den Betrag des Grundkapitals, hinaus ausgeschüttet wird. Eine solche erfolgsorientierte Vergütungskomponente befördert nach unserer Einschätzung die Identifikation der Aufsichtsratsmitglieder mit der Gesellschaft und liegt daher im Interesse der MEDICLIN AG. Der Empfehlung G.18 Satz 1 des DCGK wird aus diesem Grund nicht entsprochen.

Hinsichtlich der Empfehlung G.18 Satz 2, Ausrichtung der erfolgsorientierten Vergütung des Aufsichtsrats auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft, wird darauf verwiesen, dass die Entscheidung über die Zahlung einer Dividende von Kennzahlen (Ausschüttungskriterien) abhängt, die wiederum Aspekte einer erfolgsorientierten Unternehmensentwicklung berücksichtigen. Wir

gehen insoweit von einer kodexkonformen Ausrichtung des variablen Vergütungsteils an der „nachhaltigen Unternehmensentwicklung“ im Sinne des Kodex aus. Da aber nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

Offenburg, im November 2020

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Anmerkungen:

Folgende Empfehlungen werden erfüllt, indem auf der Webseite der MEDICLIN die Unterlagen veröffentlicht werden:

C.14 Der Aufsichtsrat soll bei Aufsichtsratswahlen der Hauptversammlung dem Kandidatenvorschlag ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden.

Folgende neue Empfehlungen werden erfüllt, indem in der Erklärung zur Unternehmensführung darüber berichtet wird:

B.2 Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

C.1 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

C.3 Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll offengelegt werden.

D2 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

D.13 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Folgende neue Empfehlungen werden erfüllt, indem im Bericht des Aufsichtsrats darüber berichtet wird:

D.8 Im Bericht des Aufsichtsrats soll angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen; diese sollte aber nicht die Regel sein.

- D.12** Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten.

Folgende neue Empfehlung wird im Rahmen der Neufestlegung von Vorstandsverträgen berücksichtigt.

- B.3** Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen

Erläuterungen zum Thema Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

- C.6** Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschaft und deren Vorstand

- C.7** Kriterien für Unabhängigkeit

Nach Einschätzung der Rechtsanwälte im März 2020 lag keine erklärungsbedürftige Abweichung von den Empfehlungen C.6 und C.7. vor, da mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat als unabhängig von Gesellschaft und Vorstand anzusehen sein dürften (aktuell namentlich Dr. Jan Liersch, Barbara Brosius, Dr. Julia Dannath-Schuh, Kai Hankeln, Rainer Laufs, Cornelia Wolf, Marco Walker – zu Michael Bock siehe Ausführungen zu C.10 unten).

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Für die Abhängigkeit sieht der DCGK verschiedenen Indikatoren vor (Vorstandsmitgliedschaft in zwei Jahren vor der Ernennung zum AR, wesentliche geschäftliche Beziehung mit Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen, naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds, Angehörigkeit zum Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren (Michael Bock).

- C.8:** Begründung der Unabhängigkeit trotz Erfüllung der Indikatoren C.7 in der Erklärung zur Unternehmensführung

- C.9:** Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder von einem kontrollierenden Aktionär

Eine Abweichung wäre zu erklären, wenn weniger als zwei der Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sind.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann (Empfehlung C.9, Abs. 2).

Gemessen hieran dürften nach Einschätzung unserer Rechtsanwälte (Stand März 2020) jedenfalls folgende Mitglieder abhängig vom (mittelbar) kontrollierenden Aktionär sein:

- Dr. Jan Liersch: Geschäftsführer Broermann Holding GmbH
- Kai Hankeln: CEO Asklepios
- Cornelia Wolf: Arbeitnehmer Asklepios
- Marco Walker, COO Asklepios

Für die alte Fassung des DCGK wurde in der Frage, wann eine geschäftliche Beziehung vorliegt vertreten, dass die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat einer anderen Gesellschaft als Zurechnung nicht ausreichen dürfte (Kremer in: Kremer u.a., DCGK, 7. Aufl. 2018, Rn. 1386) – damit wären auch die nachfolgenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Asklepios unabhängig und die Empfehlung erfüllt:

- Barbara Brosius: Mitglied des Aufsichtsrats der Asklepios
- Dr. Julia Dannath-Schuh: Mitglied des Aufsichtsrats der Asklepios
- Rainer Laufs: Mitglied des Aufsichtsrats der Asklepios

In jedem Fall unabhängig von dem kontrollierenden Aktionär ist nach Einschätzung der Rechtsanwälte Michael Bock.

C.10: Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden Herrn Michael Bock:

Keine Abweichung, da in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet wird, weshalb Michael Bock nach Einschätzung der Anteilseignervertreter dennoch als unabhängig von Gesellschaft und Vorstand angesehen wird.